



Landgericht Chemnitz

Zivilabteilung

Aktenzeichen: **4 O 1564/22 (2)**

IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Wawra & Gaibler Rechtsanwalts GmbH, Maximilianstraße 51, 86150 Augsburg, Gz.:
11996-22

gegen

Volkswagen AG, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg

vertreten durch die Vorstände Karlheinz Blessing, Dr. Oliver Blume, Dr. Herbert Diess,
Jochem Heizmann, Gunnar Kilian, Andreas Renschler, Rupert Stadler, Hiltrud Werner
und Frank Witter

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Schadensersatz

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Chemnitz durch

Richter am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichter

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 03.07.2023 am 31.08.2023

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei einen Betrag in Höhe von 3.794,12 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 08.01.2022 zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
1. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger 88 % und die Beklagte 12 %.
1. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Mit der Klage werden Ansprüche im Zusammenhang mit dem sog. VW-Dieselabgasskandal geltend gemacht.

Der Kläger erwarb am 06.03.2017 von der Firma [REDACTED] den in Anlage K 1 näher beschriebenen Pkw, Fabrikat VW Transporter 2,0 TDI als Neuwagen zu einem Gesamtpreis von 45.150,00 €. Laut Klageschrift vom 22.11.2022 zahlte der Kläger nur 37.941,18 €. Das Fahrzeug des Klägers ist mit dem Nachfolgemodell des von dem sogenannten „VW Abgasskandal“ betroffenen Motors EA 189, einem Motor mit der Typenbezeichnung EA 288, ausgestattet. Die Motorleistung beträgt 150 kW.

Bis zum 03.07.2023 war dieses Fahrzeug im Umfang von 76.765 km bewegt worden.

Der Kläger trägt vor, im normalen Straßenbetrieb werde das Dreifache an Stickoxid ausgestoßen wird, als das für das streitgegenständliche Fahrzeug mit Euro 6 (80 mg/km) Abgasnorm zulässig ist., so dass er wegen dieses Mangels Rückabwicklung, hilfsweise pauschalierten Schadensersatz verlangen könne.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerpartei 37.941,18 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit abzüglich einer Nutzungsentschädigung in Höhe von 8.321,55 € Zug um Zug gegen Rückgabe und Über-eignung des Fahrzeuges Volkswagen Transporter 2.0 TDI mit der Fahrgestellnummer [REDACTED] zu zahlen.

Hilfsweise beantragt der Kläger

die Beklagte zu verurteilen, an die Klagepartei einen Betrag in Höhe von 5.691,18 € nebst Zin-sen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie wendet ein, die Klage sei unbegründet. Insbesondere sei keine unzulässige Abschalt-einrichtung in diesem Fahrzeug verbaut worden, was durch umfangreiche Überprüfungen des KBA bestätigt worden sei. Das Thermofenster stellt keine unzulässige Abschalt-einrichtung. Eine Fahrkurvenerkennung gebe es in diesem Fahrzeug nicht.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst ihren Anla-gen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 03.07.2023 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage war nur teilweise abzuweisen, denn dem Kläger stehen gegen die Beklagte aus kei-

nem rechtlichen Grund, insbesondere nicht aus § 437 BGB oder §§ 823, 826 BGB Ansprüche auf Rückabwicklung des Kaufvertrages gegen die Beklagte zu. Da die Beklagte unstreitig nicht Verkäuferin des streitgegenständlichen Fahrzeugs war, kam unter keinem Aspekt eine Zug-um-Zug-Übereignung des Fahrzeugs an die Beklagte in Betracht. Die Beklagte befand sich daher zu keinem Zeitpunkt mit der Rücknahme des Fahrzeugs im Annahmeverzug.

Der Kläger hat jedoch gegen die Beklagte aus § 823 Absatz 2 BGB i.V.m. § 6 Absatz 1, § 27 Absatz 1 EG-FGV einen Anspruch auf Zahlung eines pauschalierten Schadensersatzes in Höhe von 3.794,12 €.

Das in dem Fahrzeug des Klägers verbraucht Thermofenster stellt nach der Entscheidung des EuGH vom 31.03.2023 eine unzulässige Abschaltvorrichtung dar. Eine Abschaltvorrichtung kann danach nur dann ausnahmsweise zulässig sein, wenn nachgewiesen ist, dass diese Einrichtung ausschließlich notwendig ist, um die durch eine Fehlfunktion eines Bauteils des Abgasrückführungssystems verursachten unmittelbaren Risiken für den Motor in Form von Beschädigung oder Unfall zu vermeiden, und diese Risiken derart schwerwiegend, dass sie eine konkrete Gefahr beim Betrieb des mit dieser Einrichtung ausgestatteten Fahrzeugs darstellen (Az. C-100/21; Rd. 64). Hingegen ist eine Abschaltvorrichtung, die unter normalen Betriebsbedingungen den überwiegenden Teil des Jahres funktionieren müsste, damit der Motor vor Beschädigungen oder Unfall geschützt und der sichere Betrieb des Fahrzeugs gewährleistet wäre, unzulässig, weil damit ganz offensichtlich das mit der Verordnung Nr. 715/2007 verfolgte Ziel, von dem diese Bestimmung nur unter ganz besonderen Umständen eine Abweichung zulässt, zuwiderläuft und zu einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung des Grundsatzes der Begrenzung der NOx- Emissionen von Fahrzeugen führt.

Dass der Käufer eines mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung versehenen Kraftfahrzeugs in den persönlichen Schutzbereich der § 6 Absatz 1 und § 27 Absatz 1 EG-FGV in Verbindung mit Art. 5 der Verordnung EG Nr. 715/2007 fällt, ist unionsrechtlich vorgegeben und entspricht schon der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. BGH, Urteil vom 25.05.2020, VI ZR 252/19). Sinn und Zweck dieser Regelungen sind, dass sie neben allgemeinen Rechtsgütern auch die Einzelinteressen des individuellen Käufers eines Kraftfahrzeugs gegenüber dessen Hersteller schützen, wenn dieses Fahrzeug mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung ausgestattet ist. Mit dieser Begründung des Individualschutzes hat der Gerichtshof das auf der Übereinstimmungsbescheinigung beruhende und unionsrechtlich geschützte Vertrauen des Käufers mit dessen Kaufentscheidung verknüpft. Er hat dem Unionsrecht auf diesem

Weg einen von einer vertraglichen Sonderverbindung unabhängigen Anspruch des Fahrzeugkäufer gegen den Fahrzeughersteller auf Schadensersatz "wegen des Erwerbs" eines mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung ausgestatteten Fahrzeugs entnommen. Das trägt dem engen tatsächlichen Zusammenhang zwischen dem Vertrauen des Käufers auf die Ordnungsmäßigkeit des erworbenen Kraftfahrzeugs einerseits und der Kaufentscheidung andererseits Rechnung. Dieser Zusammenhang wiederum liegt der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu dem Erfahrungssatz zugrunde, dass ein Käufer, der ein Fahrzeug zur eigenen Nutzung erwirbt, in Kenntnis der Gefahr einer Betriebsbeschränkung oder -untersagung von dem Erwerb des Fahrzeugs abgesehen hätte. Dementsprechend kann der vom Gerichtshof geforderte Schutz des Käufervertrauens im Verhältnis zum Fahrzeughersteller, sollen Wertungswidersprüche vermieden werden, nur unter Einbeziehung auch der Kaufentscheidung gewährleistet werden.

Das demnach unionsrechtlich geschützte Interesse, durch den Abschluss eines Kaufvertrags über ein Kraftfahrzeug nicht wegen eines Verstoßes des Fahrzeugherstellers gegen das europäische Abgasrecht eine Vermögensminderung im Sinne der Differenzhypothese zu erleiden, ist von § 823 Absatz 2 BGB i.V.m. § 6 Absatz 1, § 27 Absatz 1 EG-FGV nach der gebotenen unionsrechtlichen Lesart geschützt. Der Kläger hat auch einen Vermögensschaden erlitten, wie sich aus einem Vergleich der infolge des haftungsbegründenden Ereignisses eingetretenen Vermögenslage mit der Vermögenslage, die ohne jenes Ereignis eingetreten wäre, ergibt. Der Kläger hat aber ein Fahrzeug erworben, das dem Gebrauch als Fortbewegungsmittel im Straßenverkehr dient. Da dem Kläger infolge der revisionsrechtlich zu unterstellenden unzulässigen Abschaltvorrichtungen Maßnahmen bis hin zu einer Betriebsbeschränkung oder -untersagung durch die Zulassungsbehörde drohen, steht die zweckentsprechende Nutzung des erworbenen Fahrzeugs in Frage. Die damit einhergehende, zeitlich nicht absehbare Unsicherheit, das erworbene Kraftfahrzeug jederzeit seinem Zweck entsprechend nutzen zu dürfen, setzt den objektiven Wert des Kaufgegenstands im maßgeblichen Zeitpunkt der Vertrauensinvestition des Klägers bei Abschluss des Kaufvertrags herab, weil schon in der Gebrauchsmöglichkeit als solcher ein geldwerter Vorteil liegt. Die Verfügbarkeit eines Kraftfahrzeugs ist geeignet, Zeit und Kraft zu sparen und damit das Fortkommen unabhängig von der Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel im allgemeinsten Sinne zu fördern. Anschaffung und Unterhaltung eines Kraftfahrzeugs erfolgen vor allem um des wirtschaftlichen Vorteils willen, der in der Zeitersparnis liegt. Liegt der wirtschaftliche Wert eines Kraftfahrzeugs nicht nur für den klagenden Käufer, sondern ebenso für als Abkäufer in Frage kommende Dritte darin, jederzeit über ein für die Teilnahme am Straßenverkehr zugelassenes Fortbewegungsmittel zu

verfügen, und hat diese jederzeitige Verfügbarkeit einen Geldwert, lässt sich eine Verringerung des objektiven Werts des Kraftfahrzeugs infolge seiner Ausrüstung mit einer unzulässigen Abschaltleinrichtung im Vergleich zu einem Kraftfahrzeug der betreffenden Baureihe und Motorisierung ohne unzulässige Abschaltleinrichtung nicht ohne Verletzung des § 287 ZPO verneinen.

Im Rahmen des § 287 ZPO hat der Tatrichter die Höhe des Schadens unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung zu schätzen. Mit der Einräumung der Befugnis der Schadensschätzung nimmt das Gesetz in Kauf, dass das Ergebnis der Schätzung die Wirklichkeit nicht vollständig abbildet, solange sie nur möglichst nahe an diese heranführt. Dabei unterliegt die Schadensschätzung, die der Tatrichter nach freiem Ermessen vorzunehmen hat, nur einer beschränkten Nachprüfung durch das Revisionsgericht. Revisionsrechtlich überprüfbar ist lediglich, ob der Tatrichter Rechtsgrundsätze der Schadensbemessung verkannt, wesentliche Bemessungsfaktoren außer Acht gelassen oder seiner Schätzung unrichtige Maßstäbe zugrunde gelegt hat. Der Tatrichter muss bei der Ausübung seines Ermessens alle wesentlichen Gesichtspunkte, die Erfahrungssätze und die Denkgesetze beachtet haben. Der BGH hat näher ausgeführt, dass der zu ermittelnde Schadensersatz mindestens 5 % beträgt (vgl. BGH Via ZR 335/21, Rd 74) und nicht höher als 15 % sein darf (BGH Via ZR 335/21, Rd 75). In Ermangelung besonderer Umstände, die für oder gegen die untere und obere Grenze sprechen, setzt das Gericht gemäß § 287 ZPO den Mittelwert, mithin 10 % als angemessenen Differenzschaden an. Ausgehend von dem in der Klageschrift angegebenen Kaufpreis von 37.941,18 € ergibt dies den zugesprochenen Wert von 3.794,12 €.

Gemäß § 291 BGB kann der Kläger auch Verzinsung dieses Betrages von der Beklagten verlangen.

Keinen Anspruch hat der Kläger hingegen auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren, denn vorgerichtlich hatte der Kläger die Rückabwicklung des Kaufvertrages begehrt. Darauf hat er jedoch keinen Anspruch. Erstmals mit Schreiben vom 29.06.2023 hat er hilfsweise einen pauschalierten Schadensersatz geltend gemacht. Dies ist jedoch durch die Verfahrensgebühren, also die nachfolgende Kostenentscheidung abgedeckt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Absatz 1 Satz 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.



Richter am Landgericht